

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

№. 117.

Donnerstag den 5. October 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 25 fr., außerhalb desselben 1 fl. 54 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte u.

An die Gemeinde-Behörden,

betreffend die Einführung des metrischen Maßes bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen.

Denselben wird hiemit die nachstehende Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen, mit dem Auftragen zur Kenntniss gebracht, daß sich die Gemeinden und Stiftungen, welche Waldungen besitzen, rechtzeitig mit metrischen Längen- und Gabelmaßen zu versehen und Vorkehrung zu treffen haben, damit der Holzanfall vom kommenden Wirtschaftsjahre an genau nach der neuen Vorschrift aufgenommen und verrechnet werden kann.

Die betr. Revierrämter werden den Gemeindevorstehern, bez. Waldmeistern, sowohl wegen der Anschaffung, der Längen- und Gabelmaße mit Eintheilung in Meter und Centimeter, als auch hinsichtlich der Aufbereitung und Aufnahme des Stamm-, Kleinmaß- und Kastenmaßes, welches durch Gemeindevorsteher auf Rechnung der Gemeinde, beziehungsweise Stiftungspflege gefällt und zugerichtet werden muß, Anleitung und Belehrung erteilen, und werden die Gemeindevorsteher daher angewiesen, sich mit den Revierrämtern deßhalb rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

Backnang den 29. Septbr. 1871.
Reichenberg

R. Oberamt. R. Forstamt.
Drescher. Wächter.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen.

Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Folge des Vertrags vom 25. Novem- ber 1870, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem deutschen Bund (Reg. Bl. 1871 No. 1) auch für Württemberg Gültig- keit erlangt und mit dem 1. Januar 1872 in Vollzug zu treten hat, so wird im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern und in Uebereinstimmung mit den für die Staatsforst-Verwaltung gültigen Bestimmungen behufs der Erleichterung der Wirtschaftskontrolle in den Körperschaftswaldungen Folgendes verfügt:

1. Das neue Maß kommt bei der Holz-Aufbereitung in den Körperschaftswaldungen mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1872 zur An- wendung.

2. Für sämtliches dem Kubischen Schatt nach zu messendes Holz (Stamm- und Stangenholz) ist künftig das Festmeter (Fm.) d. h. ein Kubikmeter feste Holzmasse (Verbmasse) mit Abrundung auf $\frac{1}{100}$ oder 2 Decimalen als Maßeinheit anzunehmen. (1 Festmeter = 42,5275 bisherige Kubikfuß, 1 Kubikfuß = 0,2351417 Kubik- (Fest-) meter.)

Die Länge der Stämme und Stammtheile ist nach Metern und geraden Zehnteln (0,2; 0,4) von Metern zu messen, soweit nicht bei besonders werthvollen Stücken eine Abweichung von dieser Regel geboten scheint.

Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes oder Stammtheils mit dem Gabelmaß in Centimetern zu messen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Bruchtheile derselben, berücksichtigt werden.

3. Für das im Raum-Maße aufzustellende Nutz- und Brennholz (Nutzholzpälter, Scheiter, Prügel, Reisprügel und Stockholz) bildet das Raummeter (Rm.) d. h. ein mit Holzschneitern, Prügeln u. ausgelegter Raum von einem Kubikmeter Inhalt (= 0,29533 bisherige Klafter à 144 Kubikfuß oder = 0,27261 bisherige Waldklafter sammt Ueberlage à 156 Kubikfuß) die künftige Maßeinheit, wobei bestimmt wird, daß in eine Beuge in der Regel 4 oder 3 und ausnahmsweise je nach Bedürfnis auch 2 oder 1 Raummeter Holz gesetzt werden sollen.

Bruchtheile von Raummetern sind thunlichst zu vermeiden.

Die normale Länge der Brennholzscheiter oder Prügel beträgt künftig ein Meter.

Die Länge der Nutzholzpälter richtet sich nach dem Bedarf und der Nachfrage, es ist aber bei abnormer Scheitlänge die Höhe und Breite der Beugen in der Weise zu bemessen, daß die Beugen womöglich nur ganze Raummeter und keine Bruchtheile von solchen enthalten.

Die Stock- und Wurzelholzbengen werden ein Meter tief und möglichst dicht aufgesetzt.

Die Beugen mit normaler Scheitlänge und beziehungsweise mit 1 Meter Tiefe erhalten der Regel nach eine Stirnfläche von den hier- nach bezeichneten Dimensionen.

Inhalt	Weite	Höhe
der Beugen.		
Raummeter.	.	Meter.
4	2	2
3	2	1,5
2	2	1
	1,6	1,25
1	1	1

Die sogenannte Ueberlage (das Schwindmaß) fällt künftig weg. Als Grundsatz gilt, daß volles Maß, aber kein Uebermaß gegeben werden soll.

gegen 400 Eisenbahn- mit Tender. Ferner 1000 Ctr. eiserne Brücken, wagen und Kaminag belief sich auf ungefähr dieser Gulden. Neben Zins und Dividende 3 Die Actionäre konnte dem Reservefonds sie üblich eine Summe zugeschrieben werden, auch wurden, wie schon seit mehreren Jahren, außer den Gratificationen an die Angestellten dem Unterstützungs- und Pensions-Vereine der Arbeiter der Fabrik 10,000 fl. überwiesen.

* Die nun seit nahezu 18 Jahren bestehende Lebensversicherungs- und Ersparniskasse in Stuttgart gewinnt eine immer größere Ausdehnung. Es sind in diesem Jahre bis Ende August 1500 neue Anträge mit ca. 3 Mill. Gulden Versicherungssumme eingereicht; in Kraft stehen im Ganzen 20,216 Policen mit 36 1/2 Millionen Gulden Versicherungssumme. Das der Kasse gehörige Vermögen beträgt 6 1/2 Millionen, darunter ein Sicherheitsfonds von 1 1/2 Millionen, welche Summe in diesen und in den nächsten 4 Jahren als Dividende an die Versicherten verteilt wird. Die Fonds sind durchgängig gegen pupillarische Sicherheit angelegt, jede Speculation ist ausgeschlossen und die Verwaltungskosten absorbieren nur den geringsten Theil, im letzten Jahre nur 4 1/2 % der Einnahmen. Hieraus ergibt sich ein ebenso nachhaltiger als beträchtlicher Ueber- schuß, der vermöge der vollen Gegenseitigkeit, auf welche die Kasse gegründet ist, den Ver- sicherten ungeschmälert zu gut kommt und die Prämien auf den möglichst niedern Betrag ermäßigt. Durchschnittlich beträgt die Divi- dende 38 %, und es bezahlt z. B. ein mit 35 Jahren Aufgenommener für eine Versicherungssumme von fl. 1000. eine jährliche Rettoprämie von nur ca. fl. 18. — Bei Abfertigung der Sterbfälle wird mit der größten Zuverlässigkeit verfahren. — Diese kurze Zusammenstellung wird in einer Zeit von um so größerem Inter- esse sein, in welcher bei der Theuerung aller Lebensbedürfnisse und andererseits bei den drohenden Gefahren unsolider Speculation jed. m Familienvater die Frage nach der rich- tigsten Art, seinen Angehörigen ein Vermögen zu sichern, besonders nahe gelegt ist. Zu sol- cher Zeit ist die Versicherung des Lebens bei einer allen Anforderungen der Sicherheit und Billigkeit entsprechenden Anstalt mehr als je von hervorragender Bedeutung.

* Spitzensabrikant Heinrich Kurz von Stuttgart erhielt auf dem 1. ungarischen Feuer- wehrtag zu Pest für eine der Stadt Pesth kürzlich gelieferte Feuerpritze den ersten Preis, bestehend in einer großen goldenen Medaille; außerdem hatte derselbe die Ehre, dem Kaiser von Oesterreich vorgestellt zu wer- den, welcher an der von Kurz gefertigten Spritze großes Interesse nahm und demselben seine volle Anerkennung über deren treffliche Ausführung aussprach.

Stuttgart den 29. Sept. Der Bau der neuen katholischen Kirche ist in Angriff genommen worden; die Schurgrüste sind errichtet; schon an diesen ist zu erkennen, daß die Kirche ein stattlicher Bau werden wird. Die Fundamente sind größtentheils gegraben. Die nächste Aufgabe ist Verbesse- rung des Baugrundes, der so ungünstig als möglich ist. Diese Verbesserung wird durch Betonierung erreicht. Wenn die Witterung günstig bleibt, ist wohl kein Zweifel, daß mit der Fundierung des Baues heuer noch bedeu- tende Fortschritte gemacht werden.

Stuttgart den 30. Sept. Gestern Nachmittag um halb 4 Uhr fiel ein ca. 4 Jahre alter Knabe in den auf dem alten Postplatz befindlichen Brunnen und wäre ohne Zweifel ertrunken, wenn er nicht durch den

Herrn Kultusminister v. Geßler, welcher die Gefahr, in der das Kind schwelte, von seinem Fenster aus bemerkte und schleunigst herbeieilte, aus dem Brunnen gezogen worden wäre.

Stuttgart den 30. Sept. Gestern Mittag spielte erstmals in dem zwischen dem mittleren Schloßthore und der Jubiläumssäule gelegenen, prachtvollen, im maurischen Style erbauten Musikpavillon, welcher eine weitere Zierde unseres schönen Schloßplatzes bildet, die Musikkapelle des 1. Infanterieregiments „Königin Olga“. Nach dem Urtheile der Sachverständigen sind die akustischen Verhält- nisse weit günstiger als unter dem Portale des Kgl. Hoftheaters.

Aus dem mittleren Redarthal den 28. Sept. Daß der bermalige Regen, der mit Sonnenschein wechselt, dem Wei- nstocke noch sehr zuträglich ist, braucht kaum erwähnt zu werden; wenn nicht unerwartet schnell ein höherer Kältegrad eintritt und die Weinlese hinausgeschoben werden kann, so ist allenthalben ein lohnender Ertrag zu erwarten.

Ulm den 29. Sept. Gestern Mittag traf der preuß. Generalmajor v. Mirus, welchem das Kommando der würt. Reiterbrigade über- tragen worden ist, in Begleitung des Majors v. Rangau u. Rittmeisters Gleich, behufs der Inspektion des hiesigen 2. Reiter-Regts. hier ein. Generalmajor v. Mirus ist 1812 geboren u. hat schon den Feldzug gegen die polnischen Insurgenten im Jahre 1848 mitgemacht. Auch im böhmischen Feldzuge (1866), wo er verwundet wurde, hat er sich als Kommandant des 3. preuß. Ulanenregiments sehr ausge- zeichnet.

München den 27. Sept. Der König hat am vorigen Sonntag der letzten dießjährigen Vorstellung des Passionsspiels in Oberammer- gau beigewohnt.

München den 28. Sept. Der König hat die Gesandten Bayers in Paris, London, Darmstadt, Karlsruhe und Brüssel abbe- rufen und vorbeständig der Wiederverwendung in zeitlichen Ruhestand versetzt. Den Dniep- jirten wurde die allerhöchste Anerkennung für geleistete Dienste ausgesprochen.

München den 28. Sept. Wie alljährlich bei dem Wachausspugen sucht die liebe Jugend in dem trocknen gelegten Grunde nach kleinen Fischen, Geldstücken u. dgl.; einer dieser Knaben wühlte vor wenigen Tagen, wie einem Augsburger Blatte gemeldet wird, aus dem Urtrathe einen prächtigen Brillantring her- vor, der auf 1000 Gulden geschätzt wird.

* Nach einer Nachricht aus Berlin sucht eine namenlose Eisenbahngesellschaft, von württembergischen und bayrischen Bankinstituten gebildet, beim Bundeskanzleramt um die Er- laubniß zur Erbauung einer direkten Eisen- bahnlinie zwischen Ulm und Straß- burg nach.

Karlsruhe den 29. Sept. Von Stutt- gart ist eine Abordnung hier eingetroffen, um das von Württemberg gestiftete Ehren- schwert an General v. Wörder zu über- geben. Der General empfing die Stuttgarter Herren auf das Herzlichste, sprach den wärm- sten Dank für das herrliche Ehrengeschenk aus, übertrug aber die ihm gewordene Anerkennung auf die Truppen des 14. Armee-corps, denen er allein die großen Erfolge gegen den Feind zuschrieb. Im Verlaufe der Unterhaltung be- tonte der General namentlich den hervorragen- den Antheil der württembergischen Truppen an der Schlacht von Wörth, wo dieselben durch den Vorstoß gegen Elshausen die Ent- scheidung herbeigeführt hätten. Auch sprach

sich Se. Excellenz sehr erfreut über die schöne Bibel aus, welche ihm von einer Anzahl Stuttgarter Damen als Ausdruck ihres Dan- kes und ihrer Anerkennung gewidmet wurde.

* Für Elßaß-Lothringen ist die Errichtung von 63 Oberförstereien in Aussicht genommen, deren Bezirke je etwa 5600 Hek- taren umfassen sollen. Bekanntlich bilden die Staatsforsten in Elßaß-Lothringen ein sehr werthvolles Vermögensobjekt, dessen Verwal- tung einen nicht unerheblichen Ueberschuß für die Landeskasse in Aussicht stellt.

* Der „Kreuzzeitung“ zufolge wurde das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Schuld von einer Million Francs seitens der Stadt Mühlhausen, allerhöchsten Dries voll- zogen.

* Aus Berlin wird geschrieben: Das Reichskanzleramt und der Finanzminister seien einig über die Münzreform; das Rehm- Silbergroßschmied (das 35 fr.-Stück) solle die Rechnungseinheit bilden, und es sollen Gold- münzen von 15, 20 und 30 Mark ausgeprägt werden.

Berlin den 27. Sept. In dem Stat für das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig sind die persönlichen Ausgaben für 1872 auf 65,400 Thlr. veranschlagt, und zwar kommen auf das richterliche Personal 58,000 Thlr., nämlich auf den Präsidenten 6000 Thlr., auf den Vizepräsidenten 4000 Thlr. und auf 16 Räte je 3000 Thlr.

Dresden den 30. Sept. Dem Prof. Gerber in Leipzig (früher in Tübingen) ist vom 1. Okt. ab das Kultusministerium unter Ernennung zum Staatsminister über- tragen. Das Ministerium des königlichen Hauses ist dem Staatsminister außer Dienst Frhrn. v. Falkenstein, der Vorsitz im Gesamt- ministerium dem Staatsminister von Friesen übertragen worden.

Oesterreich.

Wien den 30. Sept. Der „Oesterreichischen Correspondenz“ wird aus Dresden gemeldet, daß die Abreise des Kronprinzen von Sachsen nach Wien bevorsteht; die An- kunft des Kronprinzen in Schönbrunn dürfte am 3. Oktober erfolgen.

Frankreich.

Paris den 29. Sept. In der heutigen Sitzung des Municipalrathes theilte der Prä- sident mit, daß die Anleihe der Stadt Paris vielfach überzeichnet ist. Belgien hat den doppelten Betrag, Oesterreich, Italien und die Schweiz je den einfachen Betrag ge- zeichnet. Die Zeichnungen in Paris betragen 9 Millionen Obligationen. Das Syndikat der Wechselagenten zeichnete allein den dreifachen Betrag. Bei der Stadtkasse sind 850 Millio- nen Anzahlungen deponirt.

Schweiz.

* Der fünfte Congress der internationalen Friedens- und Freiheits-Liga hat am 25. Sept. in Lausanne begonnen. Schwei- zer und Italiener sind die meisten Besucher. An der Debatte vom 29. Septbr. nahmen Simon (Trier), Goegg, Lemonnier Theil. Es kam zu sehr erregten Ausritten. Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen. Das Publikum entfernte sich unter dem Rufe: Nach Cyenne mit der Commune. * Abends findet Festbanket statt.

Gestorben.

den 29. Sept.: Kusine, Ehefrau des Carl Breuninger, 63 Jahre alt, an Brustwasser- sucht. Beerdigung am Sonntag den 1. Okt., Abends 4 Uhr.

4. Das Reifig wird, wie bisher, entweder nur in Haufen oder Mahden zusammengedogen oder zu Wellen gebunden. Das Normalmaß der gebundenen Wellen (Reifigbüchel) beträgt ein Meter in der Länge und ein Meter im Umfang (32 Centimeter Durchmesser). Der Verkauf des Reifigs geschieht, wie bisher, nach Hunderten; Bruchtheile hievon sind nur mit einer Decimale, also von 10 zu 10 Wellen, zulässig. Die Prügel sind in die Reifigwellen möglichst gleichförmig zu vertheilen. Das in Haufen (ungebunden) zum Verkauf kommende Reifig ist nach Normalwellen zu schätzen und zu verrechnen. 5. Unter das Reifig gebürt alles Holz bis ausschließlich 7 Centimeter (2,4 Zoll) Durchmesser in der Mitte, alles stärkere Holz von 7 Centimeter Durchmesser in der Mitte oder mehr ist zum Grobholz (Scheit- oder Prügelholz) zu rechnen. Stuttgart, den 8. Juli 1871.

Badnang.

Gläubiger-Aufruf.

Auf den Tod des Schönfärbers Johannes Springer wird an diejenigen Personen, welche irgend Ansprüche erheben wollen, die Aufforderung erlassen, solche binnen 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Den 30. Sept. 1871.

R. Gerichtsnotar. Waffengericht. Reinmann. Schmückle.

Badnang.

Gebäude- und Güter-Verkauf.

Die Erben des Schönfärbers Johannes Springer dahier verkaufen am nächsten **Mittwoch den 11. d. M.** Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich:



1) 1/2 Teil an einem 3stöckigen Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Schönfärberwerkstatt und gewölbtem Keller, B. B. A. 2600 fl.

und einem Lohkäsestand, B. B. A. 150 fl.

in der äußern Aspacher Vorstadt, neben Schreiner Gröbinger und Rothgerber Start;

Die Hälfte an einer 1stöckigen Remise zu Holz in der äußern Aspacher Vorstadt, neben dem Weg und Rothgerber Brenninger;

2) 1/2 Mrg. 28 8 Mth. Garten mit Gartenhaus, B. B. A. 200 fl., im Hagenbach, neben Straßmann Kugler und Rothgerber Brenninger;

1 1/2 Mrg. 22 5 Mth. Acker am Röhrlensweg, neben Kaufmann J. Dorn und Gemeinderath Springer;

1/2 Mrg. 33 5 Mth. Acker auf der Schöntraierhöhe, neben Schreiner Fischer und Weißgerber David Müller;

28 3 Mth. Land in der obern Au, neben Rothgerber Friedrich Brenninger und Sattler Han,

wozu man Liebhaber einladet. Den 4. Okt. 1871.

Rathsschreiberei. Krauth.

Badnang.

Verkauf eines Gasthofs mit Bierbrauerei.

Aus der Gantmasse des Schwannwirths Scheppit dahier werden am



Samstag den 11. Okt. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhauswiederholt im öffentlichen Aufstreich verkauft:

a) Ein 3stöckiges Wohnhaus mit

dinglicher Schildwirthschafts-gerechtigkeit, **der Gasthof zum Schwanen,** B. B. A. 2.000 fl.

b) Ein 2stöckiges Gebäude hinter dem Wohnhaus, die Bierbrauerei, mit Tanz- und Speisesaal, B. B. A. 7000 fl.;

c) Eine 2barnige Scheuer neben der Bierbrauerei, B. B. A. 4100 fl.;

d) 1/2 Mrg. 18 5 Mth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten mit Wirthschafts-Saal u. s. f. und 1 gewölbten Lagerbierkeller, B. B. A. 1600 fl.

Gerichtlicher Anschlag fürs Ganze 21.000 fl.

Indem sich auf den eingehenden Beschrieb dieser Verkaufs-Objekte in Nr. 81 und 85 dieses Blattes bezogen und noch bemerkt wird, daß dem Käufer Gelegenheit zur gleichzeitigen Erwerbung des vorhandenen Mobiliars gegeben ist, werden die Liebhaber, Auswärtige mit obriatichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, zur Verkaufs-Verhandlung eingeladen. Den 23. Septbr. 1871.

Rathsschreiber Krauth.

Badnang.

Güter-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Bauern Gottlieb Häberle in Badnang wird am

Mittwoch den 23. Oktober 1871, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Badnang im öffentlichen Aufstreich wiederholt verkauft:

Markung Maubach:

1 Mrg. 3 1/2 Bril. 17 7 Mth. Wald im Ruhwald, neben Adam Holzwarth von Maubach und Bauer Fleiderer von Germainshweilhofer,

gerichtl. Anschlag 200 fl., wozu man Liebhaber mit dem Anfügen einlabet, daß **dies der letzte öffentliche Aufstreich ist.** Den 4. Okt. 1871.

Rathsschreiberei. Krauth.

Großaspach.

Markt-Anzeige. Mittwoch den 18. Oktober d. J.:

Holzmarkt,

Donnerstag den 19. Oktober d. J.:

Vieh- und Krämer-Markt.



Renner.

Zu zahlreichem Besuch wird eingeladen.

Den 1. Oktober 1871.

Ortsvorsteher G o d.

Murrhardt.

Waldpflanzen zu verkaufen.

Aus den städtischen Pflanzschulen werden für die nächste Kulturzeit folgende Pflanzen mit guter Bewurzelung und kräftigem Wuchse dem Ankauf ausgesetzt und zwar:

- 70,000 Stück verächtelte Fichten,
- 100,000 Stück vierjährige Fichten, nicht verächtelt.
- 50,000 Stück dreijährige Fichten, nicht verächtelt.
- 50,000 Stück zweijährige Fichten, nicht verächtelt.
- 5,000 Stück Lärchen drei- und vierjährig.
- 8,000 Stück Kiefer einjährig.

Den 3. Oktober 1871.

Stadtsforsterei. Geyer.

Affalterbach.

Aufhebung einer Wegsperr.

Der Verbindungsweg von Affalterbach nach Hochdorf kann vom nächsten Donnerstag an wieder befahren werden. Den 2. Okt. 1871.

Schultheißenamt.

Badnang.

Fahrniß-Verkauf.

Die dem Wilhelm Kübler aus dem Nachlaß der Rosenwirth Küblers Wittve zugetheilte Fahrniß wird am



Samstag den 7. Oktober gegen baare Bezahlung verkauft. Dieselbe besteht in einigem Gold und Silber, 2 Unterbetten, Bettleimwand, Tischzeug, Schreinwerk, Küchengeschirr und gemeinem Hausrath, wozu Liebhaber in das Wohnhaus des

Ferd. Thumm

in der hintern Ackerstraße eingeladen werden.

Steinbach.

Einem jungen wachsamem Hofhund

hat zu verkaufen **J. Kiesel.**



Badnang.

Letzten Sonntag wurde auf dem Hagenbacher Feldweg ein

eiserner Radschuh

gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen Ertrag der Einrückungskosten abholen bei

Jakob Kienle in Unterschönbühl.

Cottenweiler.

Liegenschafts-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist geneigt, seine ganze Liegenschaft, bestehend in:

- einem 2stöckigen Wohnhaus,
- einer halben Scheuer, Backofen und Gemüsegarten beim Haus, und ungefähr 6 Morgen Acker, Wiesen und vorzüglichem Baumgarten

zu verkaufen. Es kann jeden Tag unter der Hand ein Kauf mit ihm abgeschlossen werden; kommt es aber zu keinem solchen, so findet eine öffentliche Aufstreichs-Verhandlung am **Montag den 9. Oktober d. J.,** Mittags 12 Uhr,

auf dem Gemeinderathszimmer zu Cottenweiler statt. Die Gebäude und Güter sind in gutem Zustande.

Das Anwesen wird, je nachdem sich Liebhaber zeigen, entweder im Ganzen oder stückweise verkauft. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen. Den 1. Oktober 1871.

Wilhelm Doderer.

Badnang.

Gegen 2 Viertel 3blättrigen

Roggen-Meie

im Benzwasen hat zu verpacken **Jakob Häbule.**

Badnang.

Verlorenes.

Sonntag Abend 5 Uhr ging auf dem Fußwege zur Walte ein weißes Säckchen mit D. B. bezeichnet, enthaltend zwei Reste Tuch, verloren. Der Finder wird gebeten, solches gegen gute Belohnung bei Tuchscheerer Friedrich in der Walte abzugeben.

Nützliche Nachrichten.

* Unterm 29. Septbr. erfolgte die Bestätigung des ref. Apothekers Pflizenmaier in Erbsitten als Schultheißen daselbst.

* Vom 1. Okt. d. J. an treten für die Korrespondenzen nach Amerika, welche ihre Beförderung über Köln, über Bremen oder über Hamburg erhalten, nachstehende Portocermäßigungen ein, und zwar kostet der einfache bis 1 Loth einschließliche schwere frankirte Brief nach den Ver. Staaten von Nordamerika über Köln 10 kr., über Bremen oder Hamburg 9 kr.; ferner im Transit durch die Ver. Staaten von Nordamerika: nach Britisch Nordamerika (mit Frankaturzwang bis zur Ausgangsgränze der Ver. Staaten von Nordamerika) über Köln 10 kr., über Bremen oder Hamburg 9 kr.; nach Mexiko, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costa Rica, San Salvador, Aspinwall, Panama Venezuela, ganz Westindien, China, Japan und Britisch Columbia (Vancouver-Insel) über Köln 21 kr., über Bremen oder Hamburg 20 kr.; nach Neugranada (ausgenommen Aspinwall und Panama) über Köln 33 kr., über Bremen oder Hamburg 31 kr.; nach Bolivien, Chili, Ecuador nach Peru über Köln 56 kr.; über Bremen oder Hamburg 55 kr.; nach den Sandwischsinseln über Köln 15 kr., über Bremen oder Hamburg 14 kr.

* Der Professor am Gymnasium in Lützingen, Dr. Fr. Bauer, ist zum Direktor des Collège in Buchweiler (Elsas) ernannt worden.

Flachs-, Hanf- und Abwerg-Spinnerei

Verdienst-Medaille.

Weingarten, Station Ravensburg.

Breslau 1869.

Diese durch ihre vorzüglichen Gespinnte in weiten Kreisen bekannte Spinnerei empfiehlt sich auch neuer zum

Ver-spinnen im Lohu

gegen Berechnung von 4 kr. für den Schneller, von

Abwerg, Flachs & Hanf

in gehebeltem und ungehebeltem Zustand und sind zur Beforgung bereit

Die Bezirks-Agenten:

- L. W. Feucht in Badnang.
- F. E. Kübler in Sulzbach.
- C. J. Frislaus in Murrhardt.
- C. F. Glock in Winnenden.

Dresselhof.

Einen noch gut erhaltenen großen

Rastenojen

mit eisernem Helm legt dem Verkaufer aus

Johannes Kugler.

Badnang.

Müller-Gesuch.

Ein jüngerer Müller findet gegen guten Lohnogleich Arbeit. Näheres bei

Wagner Beck.

Badnang.

Einen älteren doppelten

Aleiderkasten

hat billigst zu verkaufen

J. D. Weittinger.

Badnang.

Nächsten Freitag den 6. Oktober giebt es **Kalk** bei **Ziegler Schad.**



Donnerstag Schweizer.



Tagesereignisse.

Deutschland.

* Seit längerer Zeit befinden sich 60 württ. Portepeseführer, welche theils vor, theils während, theils nach dem Kriege 1870/71 diese Gradabzeichnung erlangt haben, zu ihrer weiteren Ausbildung in der k. preussischen Militärschule zu Erfurt. Dieselben werden auf die Dauer von ca. 2 Jahren in preussische Regimenter verschiedener Waffengattungen eingereiht. — Das 2. Bataillon des 4. Infanterieregiments (Kommandant Major v. Schallich) ist in die Garnison Mergetheim bestimmt, während das seither dort unter dem Kommando des Oberstleutenants v. Brandenstein garnisontende 1. Jägerbataillon als 3. Bataillon des 8. Infanterieregiments, welches in Straßburg garnisonirt, nach Kolmar bestimmt ist.

Stuttgart den 2. Okt. Gestern Abend wurde Oberamtsrichter Koch von Göttingen, ein Beamter, der durch seine Gewissenhaftigkeit und seinen biederen Charakter, wie durch seine Leutseligkeit und seine Humanität sich auszeichnete, im Königl. Hoftheater kurz nach dem Beginn des ersten Aktes, als er eben im Opernter nachlas, vom Schläge getroffen und war augenblicklich eine Leiche.

Stuttgart den 4. Okt. Bei der Kammer der Abgeordneten sind zwei im Justizministerium ausgearbeitete Gesetze entworfen worden, betreffend die Aufhebung des Verbots der Trauung im Ausland, und betreffend Abänderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozessordnung bei Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs.

München den 30. Sept. Vergangene Nacht wurde aus dem hiesigen Bahnhofgebäude ein Kisten mit 3600 fl. Geld gestohlen, das zum Zweck der Gehaltanzahlung an das Personal der Reparaturwerkstätte von Stuttgart hiehergeschickt und in dem Zimmer des Bahnhofkassiers aufbewahrt worden war. Es findet sich nirgends, weder an einer Wand, noch an einem Schloß eine Verletzung, dagegen wurden diesen Morgen früh die Thüren offen gefunden.

München den 2. Okt. Der Club der Fortschrittspartei hat vorgestern Abend beschloffen, in der Kammer eine Interpellation in Betreff der Kirchenfrage zu stellen, um Klarheit in die Situation zu bringen. Die Interpellation ist bereits abgefaßt und wird in nächster Sitzung der Kammer eingebracht. Gleichzeitig mit dießbezüglichen Beschlüssen hat sich die Fortschrittspartei definitiv konstituiert, womit der Gedanke einer nationaldemokratischen Fraktion beseitigt ist. Zu den Vorstand wurden Steffenberg, Marquardsen und Böck gewählt.

München den 3. Okt. Der bayerische Gesandte in Stuttgart wird zugleich für Darmstadt und der Ministerresident in Bern zugleich für Karlsruhe beglaubigt.

Karlsruhe den 1. Okt. Wieder „R. J.“ aus Berlin gemeldet wird, ist zum Kanzler des Generalconsulats des Deutschen Reiches in Newyork ein Badener, der Dr. jur. Ottmar v. Mohl, Sohn des bairischen Gesandten in München, ernannt worden.

Frankfurt den 1. Okt. Die Mitte Juli abgebrochenen Nachkonferenzen zur Ausführung des Friedens vom 10.

Ma. d. J. sind in vorvoriger Woche wieder zusammengetreten. Da Graf Harry von Arnim und Mr. de Goulard noch immer in Versailles sich befinden, so fungirt jetzt nur je ein Bevollmächtigter von Seiten der vertragschließenden Mächte, nämlich der würtl. Geh. Legationsrath Graf Uexküll für Deutschland und Mr. le Clerque für die französische Republik, alle übrigen hier anwesenden Diplomaten sind keine stimmführenden Mitglieder der Conferenz. Seither haben fast täglich Sitzungen stattgefunden. Man glaubt, daß bis spätestens Anfangs November die noch schwebenden Fragen und Angelegenheiten gelöst und geordnet werden können.

Frankreich.

Paris den 2. Okt. Viktor Hugo hat sich gestern zu Thiers begeben und um Verwählung der Strafe Rocheforts ersucht. Thiers erklärte, hierin sei nur die Begnadigungscommission berechtigt.

Paris den 2. Okt. Der heute im "Journal des Débats" veröffentlichte Artikel Chevalier's weist in dem jüngsten der Nationalversammlung vorgelegten Bericht über Frankreichs Finanzlage crasse Irrthümer nach. Er thut ziffermäßig dar, daß die Verzinsung der Staatsschuld eine Milliarde Francks (und nicht nur 723 Millionen, wie der Finanzrapport besagte) jährlich beansprucht. Chevallier sagt, daß allen Sachleuten vor der Aufgabe, eine solche Finanzlage wieder ins Gleiche zu bringen, nur granen könne. Das Volk aber müsse lernen, nackte Wahrheit zu hören und zu verstehen.

Spanien.

Madrid den 1. Okt. Der König ist heute hier eingetroffen. Derselbe wurde hier, wie in allen Orten zwischen Logrono und Madrid auf das Würmte begrüßt.

Ueber Aufhebung der Beschränkungen der Arbeit an den Feiertagen

Schreibt das von der Centralstelle für Gewerbe und Handel herausgegebene Gewerbeblatt:

Schon seit Jahren beschwerten sich einzelne Handwerks- und Gewerbetreibenden, insbesondere diejenigen in Ulm, Ravensburg und Nottwil, über die große Zahl von kirchl. Feiertagen, an welchen die Gewerbe-Inhaber gerüthigt seien, die Arbeit einzustellen und zwar in der Ausdehnung, daß sie auf nicht mehr als ungefähr 290 Arbeitstage kommen, und daß hiernach die Arbeit außer an den 52 Sonntagen an weiteren 23 Tagen ruhen müsse; es wurde dabei darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verlust von 10-12 Arbeitstagen im Jahr vom Arbeitgeber sowohl als auch vom Arbeiter sehr schwer empfunden werden müsse (es berechnete z. B. die Fabrik Erlau bei Alten, indem sie 10 überflüssige Feiertage angenommen, den Verlust ihrer 150 Arbeiter nur an Lohn auf 1400 fl. jährlich, denjenigen der Fabrik an entgehender Produktion auf 10,670 fl. jährlich; das K. Hüttenwerk Wasseralfingen den Verlust der Arbeiter an Lohn auf 14,000 fl., den des Werks auf 76,000 fl. jährlich) und daß die wirtschaftlichen und sittlichen Nachteile des Nichtarbeitens bedeutend seien, zumal überdies die Praxis in einzelnen Landes- theilen eine verschiedene sei. Die Centralstelle für Gewerbe und Handel nahm hieraus Veranlassung, die sämtlichen K. Handels- und Gewerbeämtern mit Erhebung der erforderlichen Notizen zu beauftragen und sie zur Vorlegung ihrer Ansichten und Wünsche aufzufordern. Sämtliche Kammern waren darin einstimmtig, daß die volle Arbeit wohl an

10-14 Feiertagen ohne Weiteres gestattet werden solle.

Ein Blick in die amtliche Ausgabe des württembergischen Kalenders zeigt, daß in der evangelischen Kirche 21 kirchliche Fest- und Feiertage, in der katholischen deren 16 jährlich gelten, daß also mit Hinzurechnung der 52 Sonntage nur 292 beziehungsweise 297 volle Arbeitstage auf ein Jahr kommen. Man hat an der Hand der Gewerbe- und Fabrikstatistik Württembergs den Gesamterlust, welcher dem Nationalwohlstand unseres Landes durch Einen Feiertag erwächst, auf rund 1 Million Gulden angeschlagen. Nehmen wir auch nur die Hälfte dieser Summe an, so würde sich bei 8-10 vollen Arbeitstagen, die weiter gewonnen werden könnten, eine jährliche Zunahme des Nationalwohlstandes um 4 bis 5 Millionen Gulden ergeben, in 20 Jahren also 80-100 Millionen Gulden, eine Summe, welche aber nach unserer Ueberzeugung viel zu nieder gegriffen ist, zumal zu dem jährlichen Mehrerwerb auch dessen Zinsen zu schlagen sind. In andern Ländern, insbesondere in England, Belgien, Frankreich u. s. w. ist die Zahl der Arbeitstage durchschnittlich jährlich 306-310. Durch diese Zahl wird wahr nachgewiesen, daß es an der Zeit ist, nunmehr auch bei uns wie in den Industriestaaten die Zahl der Feiertage zu beschränken und die Zahl der Arbeitstage zu vermehren. An verschiedenen Anlässen hiezu hat es seit vielen Jahren nicht gefehlt; so traf das bischöfliche Ordinariat schon zu Ende des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts Verfügungen, durch welche viele Feiertage abgewürdigt wurden, um die Unterthanen zur Arbeit anzuhalten; ein bischöfliches Dekret vom 10. Oktober 1803 ermahnte die katholischen Seelsorger und Pfarrer, daß sie das Volk über den heilsamen Zweck der Verminderung der allzugroßen Zahl von Feiertagen belehren sollen. Andererseits sollte nach dem Conferenzprotokoll vom 14. Mai / 3. Juni 1828, betreffend die Einziehung von Gutachten über die Abschaffung der Feiertage bei der Synode die Frage in Verabingung gezogen werden: „ob es nicht an der Zeit sein möchte, den größeren Theil der noch bestehenden Feiertage ganz abzuschaffen, da die seit 30 Jahren gestattete halbe Feier derselben vielfachen Erfahrungen zufolge mehr zur Gleichgültigkeit gegen die Kirchenseite überhaupt und zur Einarbeitung der kirchlichen Ordnung als zur Erbauung und Vermehrung der öffentlichen Andacht zu dienen scheint.“ Allein bis heute ist eine staatliche Regelung dieser Angelegenheit nicht erfolgt; die K. Verordnung vom 28. Juni 1849 in Betreff der allgemeinen bürgerlichen Feiertage beschränkt sich bekanntlich nicht auf die Heilhaltung der Feiertage und auf das Verbot des Arbeitens an denselben.

Die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel beschloß auf den Grund der oben angeführten Gutachten der K. Handels- und Gewerbeämtern unter näherer Motivirung in ihrem Plenarkollegium vom 4. November 1868, bei dem K. Ministerium des Innern den Antrag zu stellen: daß als Festtage, an welchen in der Regel die produktive Arbeit den ganzen Tag zu ruhen hätte, nur noch gelten sollen: für die Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich: Neujahr, Charfreitag, Ohermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christen, St. Pharisäer, und für die Katholiken noch weiter: Fronleichnamsfest und Maria Himmelfahrt; daß dagegen an den weiteren seitherigen Feiertagen die lan wirtschaftliche, gewerbliche und Fabrikarbeit frei gegeben sein solle; hierdurch würde die Zahl der vollen Arbeitstage auf 306, beziehungsweise

304 erhöht werden. Neuestens hat nun das Ministerium des Innern den ihm vorgetragenen Wünschen in der Hauptsache Rechnung getragen, indem es den Entwurf einer Verordnung über die weltliche Feier der Feiertage, Sonn- und Feiertage ausarbeiten und an denselben der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur gütlichen Aeußerung zugehen ließ. Nach diesem Entwurf unterliegen der weltlichen Feier alle Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt, Christfest, bei den Katholiken außerdem: Fronleichnamsfest und Maria Himmelfahrt; an diesen Tagen ist insbesondere unterlagt die Verrichtung aller Arbeiten des Landwirthschafts-, Gewerbe- und Fabrikbetriebs, soweit sie nicht der öffentlichen Wahrnehmung sich entziehen und bloß von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden; ausgenommen sind Notharbeiten, technische Operationen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an den Gewerbe-Betriebsanlagen. In der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, dessen Dauer polizeilich bekannt zu machen ist, sind alle Läden u. geschlossen zu halten. Während der Entwurf jedoch für die bürgerlichen Feiertage der K. Verordnung vom 28. Juni 1849 Arbeitsbeschränkungen während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beibehalten, dagegen an allen anderen Feiertagen alle landwirthschaftlichen Gewerbe- und Fabrikarbeiten, soweit keine unmittelbare Störung des öffentlichen Predigtgottesdienstes damit verbunden ist, freigegeben will, trug die Kgl. Centralstelle wiederholt darauf an, diesen Unterschied im Hinblick auf die Praxis fallen zu lassen und alle Feiertage gleich zu stellen. Ein Hauptgewicht legte die Centralstelle weiter darauf, daß das im Entwurf enthaltene Verbot der Ertheilung von öffentlichem Unterricht während des öffentlichen Predigtgottesdienstes am Vormittag und 1/2 Stunde zuvor wegfalle, da durch Früh- und Nachmittagsgottesdienst alle Gelegenheit gegeben sei, sich den religiösen Uebungen zu unterziehen und durch das Verbot die gewerbliche Fortbildung der Jugend, insbesondere im Zeichnen, welche theilweise in die Sonntagsvormittagsstunden fällt, beeinträchtigt, die in den Schulfällen wohl aufgehobene Jugend durch gewaltthames Heranstreben auf die Strafe in der Winterzeit erfahrungsgemäß nur auf Abwege geführt werde. Aber auch die Rücksicht darauf, daß der Unterricht überhaupt ein intellektuelles und sittliches Bildungsmittel ist, das der wahren Religiosität niemals entgegen, meistens aber vorarbeitet, war ein weiteres Motiv zu dem Antrage, daß jeder öffentliche Unterricht an den Sonntags-Vormittagen ebenso gestattet bleibe, wie der konfessionelle. Am Schlusse ihres Gutachtens glaubt die Centralstelle die Bemertung nicht unterlassen zu können: daß sie von polizeilichen Vorschriften für die Sonntagsfeier nur wenig erwarte, solche vielmehr nach Beobachtungen in der Heimath und in fremden Ländern nur aus der religiösen Anschauung der Bevölkerung selbst hervorgehen könne, für deren Pflege nicht die Polizei, sondern nur die Geistlichkeit mit Erfolg zu wirken vermöge.

Neuestens hat nun das Ministerium des Innern den ihm vorgetragenen Wünschen in der Hauptsache Rechnung getragen, indem es den Entwurf einer Verordnung über die weltliche Feier der Feiertage, Sonn- und Feiertage ausarbeiten und an denselben der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur gütlichen Aeußerung zugehen ließ. Nach diesem Entwurf unterliegen der weltlichen Feier alle Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt, Christfest, bei den Katholiken außerdem: Fronleichnamsfest und Maria Himmelfahrt; an diesen Tagen ist insbesondere unterlagt die Verrichtung aller Arbeiten des Landwirthschafts-, Gewerbe- und Fabrikbetriebs, soweit sie nicht der öffentlichen Wahrnehmung sich entziehen und bloß von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden; ausgenommen sind Notharbeiten, technische Operationen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an den Gewerbe-Betriebsanlagen. In der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, dessen Dauer polizeilich bekannt zu machen ist, sind alle Läden u. geschlossen zu halten. Während der Entwurf jedoch für die bürgerlichen Feiertage der K. Verordnung vom 28. Juni 1849 Arbeitsbeschränkungen während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beibehalten, dagegen an allen anderen Feiertagen alle landwirthschaftlichen Gewerbe- und Fabrikarbeiten, soweit keine unmittelbare Störung des öffentlichen Predigtgottesdienstes damit verbunden ist, freigegeben will, trug die Kgl. Centralstelle wiederholt darauf an, diesen Unterschied im Hinblick auf die Praxis fallen zu lassen und alle Feiertage gleich zu stellen. Ein Hauptgewicht legte die Centralstelle weiter darauf, daß das im Entwurf enthaltene Verbot der Ertheilung von öffentlichem Unterricht während des öffentlichen Predigtgottesdienstes am Vormittag und 1/2 Stunde zuvor wegfalle, da durch Früh- und Nachmittagsgottesdienst alle Gelegenheit gegeben sei, sich den religiösen Uebungen zu unterziehen und durch das Verbot die gewerbliche Fortbildung der Jugend, insbesondere im Zeichnen, welche theilweise in die Sonntagsvormittagsstunden fällt, beeinträchtigt, die in den Schulfällen wohl aufgehobene Jugend durch gewaltthames Heranstreben auf die Strafe in der Winterzeit erfahrungsgemäß nur auf Abwege geführt werde. Aber auch die Rücksicht darauf, daß der Unterricht überhaupt ein intellektuelles und sittliches Bildungsmittel ist, das der wahren Religiosität niemals entgegen, meistens aber vorarbeitet, war ein weiteres Motiv zu dem Antrage, daß jeder öffentliche Unterricht an den Sonntags-Vormittagen ebenso gestattet bleibe, wie der konfessionelle. Am Schlusse ihres Gutachtens glaubt die Centralstelle die Bemertung nicht unterlassen zu können: daß sie von polizeilichen Vorschriften für die Sonntagsfeier nur wenig erwarte, solche vielmehr nach Beobachtungen in der Heimath und in fremden Ländern nur aus der religiösen Anschauung der Bevölkerung selbst hervorgehen könne, für deren Pflege nicht die Polizei, sondern nur die Geistlichkeit mit Erfolg zu wirken vermöge.

Neuestens hat nun das Ministerium des Innern den ihm vorgetragenen Wünschen in der Hauptsache Rechnung getragen, indem es den Entwurf einer Verordnung über die weltliche Feier der Feiertage, Sonn- und Feiertage ausarbeiten und an denselben der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur gütlichen Aeußerung zugehen ließ. Nach diesem Entwurf unterliegen der weltlichen Feier alle Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt, Christfest, bei den Katholiken außerdem: Fronleichnamsfest und Maria Himmelfahrt; an diesen Tagen ist insbesondere unterlagt die Verrichtung aller Arbeiten des Landwirthschafts-, Gewerbe- und Fabrikbetriebs, soweit sie nicht der öffentlichen Wahrnehmung sich entziehen und bloß von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden; ausgenommen sind Notharbeiten, technische Operationen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an den Gewerbe-Betriebsanlagen. In der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, dessen Dauer polizeilich bekannt zu machen ist, sind alle Läden u. geschlossen zu halten. Während der Entwurf jedoch für die bürgerlichen Feiertage der K. Verordnung vom 28. Juni 1849 Arbeitsbeschränkungen während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beibehalten, dagegen an allen anderen Feiertagen alle landwirthschaftlichen Gewerbe- und Fabrikarbeiten, soweit keine unmittelbare Störung des öffentlichen Predigtgottesdienstes damit verbunden ist, freigegeben will, trug die Kgl. Centralstelle wiederholt darauf an, diesen Unterschied im Hinblick auf die Praxis fallen zu lassen und alle Feiertage gleich zu stellen. Ein Hauptgewicht legte die Centralstelle weiter darauf, daß das im Entwurf enthaltene Verbot der Ertheilung von öffentlichem Unterricht während des öffentlichen Predigtgottesdienstes am Vormittag und 1/2 Stunde zuvor wegfalle, da durch Früh- und Nachmittagsgottesdienst alle Gelegenheit gegeben sei, sich den religiösen Uebungen zu unterziehen und durch das Verbot die gewerbliche Fortbildung der Jugend, insbesondere im Zeichnen, welche theilweise in die Sonntagsvormittagsstunden fällt, beeinträchtigt, die in den Schulfällen wohl aufgehobene Jugend durch gewaltthames Heranstreben auf die Strafe in der Winterzeit erfahrungsgemäß nur auf Abwege geführt werde. Aber auch die Rücksicht darauf, daß der Unterricht überhaupt ein intellektuelles und sittliches Bildungsmittel ist, das der wahren Religiosität niemals entgegen, meistens aber vorarbeitet, war ein weiteres Motiv zu dem Antrage, daß jeder öffentliche Unterricht an den Sonntags-Vormittagen ebenso gestattet bleibe, wie der konfessionelle. Am Schlusse ihres Gutachtens glaubt die Centralstelle die Bemertung nicht unterlassen zu können: daß sie von polizeilichen Vorschriften für die Sonntagsfeier nur wenig erwarte, solche vielmehr nach Beobachtungen in der Heimath und in fremden Ländern nur aus der religiösen Anschauung der Bevölkerung selbst hervorgehen könne, für deren Pflege nicht die Polizei, sondern nur die Geistlichkeit mit Erfolg zu wirken vermöge.

Neuestens hat nun das Ministerium des Innern den ihm vorgetragenen Wünschen in der Hauptsache Rechnung getragen, indem es den Entwurf einer Verordnung über die weltliche Feier der Feiertage, Sonn- und Feiertage ausarbeiten und an denselben der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur gütlichen Aeußerung zugehen ließ. Nach diesem Entwurf unterliegen der weltlichen Feier alle Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt, Christfest, bei den Katholiken außerdem: Fronleichnamsfest und Maria Himmelfahrt; an diesen Tagen ist insbesondere unterlagt die Verrichtung aller Arbeiten des Landwirthschafts-, Gewerbe- und Fabrikbetriebs, soweit sie nicht der öffentlichen Wahrnehmung sich entziehen und bloß von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden; ausgenommen sind Notharbeiten, technische Operationen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an den Gewerbe-Betriebsanlagen. In der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, dessen Dauer polizeilich bekannt zu machen ist, sind alle Läden u. geschlossen zu halten. Während der Entwurf jedoch für die bürgerlichen Feiertage der K. Verordnung vom 28. Juni 1849 Arbeitsbeschränkungen während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beibehalten, dagegen an allen anderen Feiertagen alle landwirthschaftlichen Gewerbe- und Fabrikarbeiten, soweit keine unmittelbare Störung des öffentlichen Predigtgottesdienstes damit verbunden ist, freigegeben will, trug die Kgl. Centralstelle wiederholt darauf an, diesen Unterschied im Hinblick auf die Praxis fallen zu lassen und alle Feiertage gleich zu stellen. Ein Hauptgewicht legte die Centralstelle weiter darauf, daß das im Entwurf enthaltene Verbot der Ertheilung von öffentlichem Unterricht während des öffentlichen Predigtgottesdienstes am Vormittag und 1/2 Stunde zuvor wegfalle, da durch Früh- und Nachmittagsgottesdienst alle Gelegenheit gegeben sei, sich den religiösen Uebungen zu unterziehen und durch das Verbot die gewerbliche Fortbildung der Jugend, insbesondere im Zeichnen, welche theilweise in die Sonntagsvormittagsstunden fällt, beeinträchtigt, die in den Schulfällen wohl aufgehobene Jugend durch gewaltthames Heranstreben auf die Strafe in der Winterzeit erfahrungsgemäß nur auf Abwege geführt werde. Aber auch die Rücksicht darauf, daß der Unterricht überhaupt ein intellektuelles und sittliches Bildungsmittel ist, das der wahren Religiosität niemals entgegen, meistens aber vorarbeitet, war ein weiteres Motiv zu dem Antrage, daß jeder öffentliche Unterricht an den Sonntags-Vormittagen ebenso gestattet bleibe, wie der konfessionelle. Am Schlusse ihres Gutachtens glaubt die Centralstelle die Bemertung nicht unterlassen zu können: daß sie von polizeilichen Vorschriften für die Sonntagsfeier nur wenig erwarte, solche vielmehr nach Beobachtungen in der Heimath und in fremden Ländern nur aus der religiösen Anschauung der Bevölkerung selbst hervorgehen könne, für deren Pflege nicht die Polizei, sondern nur die Geistlichkeit mit Erfolg zu wirken vermöge.

Goldkurs vom 3. Okt.

Preussische Friedrichsd'or	fl. 9 58-59
Pistolen	9 40-42
Holländische 10fl.-Stücke	9 52-54
Randducaten	5 35-37
20 Frankenstücke	9 16 1/2-17 1/2
Dollars in Gold	2 25-26

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 118.

Samstag den 7. Oktober 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 43 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 fr., außerhalb desselben 1 fl. 54 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte zc.

Stochholz- u. Nadelstreu-Verkauf.
Revier Weiffach.
Am Montag den 9. Okt. aus dem Staatswald Dörsenau, Abtheilung Fuchswasen und Rehgebren: ca. 20 Alstr. Stochholz und 40 Fuder Nadelstreu.
Zusammenkunft um 8 Uhr beim Schöbader.
R. Revieramt. Haag.

Gläubiger-Aufruf.
Badnang.
Auf den Tod des Rothgerbers Daniel Schütz wird an diejenigen Personen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, die Aufforderung erlassen, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Notariat geltend zu machen.
Den 5. Okt. 1871.
R. Gerichtsnotariat. Waisengericht. Reinmann. Vorstand Schmalle.

Verpachtung der Winterschafweide.
Reinhardt.
Die hiesige Winterschafweide kommt am **Mittwoch den 18. Oktober**, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause zur Verpachtung. Nachlässige werden hiezu eingeladen.
Den 5. Oktober 1871. Gemeinderath.

Marbach.
Angefahr 2 Eimer reinen **Malz- & Obstresterbranntwein** und ebenso 10 Jmi **Weinstresterbranntwein** steht wegen Kellerräumung im Ganzen oder Theilweise äußerst billig dem Verkauf aus.
Jul. Rommel.

Ebersberg.
6 Eimer 1868er **weißen glanzhellen Wein** hat aus Auftrag zu verkaufen
Käfer Stegmeyer.

Badnang.
Wein,
1 1/2 Eimer guten 1868er, verkauft wer? sagt die Redaktion.

Liegenschafts-Verkauf.
Cottenweiler.
Der Unterzeichnete ist geneigt, seine ganze Liegenschaft, bestehend in:
einem Nothigen Wohnhaus, einer halben Scheuer, Backofen und Gemüsegarten beim Haus, und ungefähr 6 Morgen Acker, Wiesen und vorzüglichem Baumgarten.
zu verkaufen. Es kann jeden Tag unter der Hand ein Kauf mit ihm abgeschlossen werden; kommt es aber zu keinem solchen, so findet eine öffentliche Auctions-Verhandlung am **Montag den 9. Oktober d. J.**, Mittags 12 Uhr, auf dem Gemeinderathszimmer zu Cottenweiler statt. Die Gebäude und Güter sind in gutem Zustande.
Das Anwesen wird, je nachdem sich Liebhaber zeigen, entweder im Ganzen oder stückweise verkauft. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.
Den 1. Oktober 1871. Wilhelm Doberer.

Badnang.
Schönen hässlichen Saatrogen, Winterweizen, weißen und rothen Dinkel, gutkochende Erbsen und Linen empfiehlt Saisensieder Schächterle.

Badnang.
Fettes Hammelfleisch ist zu haben bei Gottlieb Reichert, Metzger.

Badnang.
Zu vermietthen auf Martini: 2 möblirte Wohnungen für Herren ledigen Standes.
Kurz, Restaurateur.

Badnang.
Gegen 2 Biretel 3blättrigen **Roggen-Mee** im Benzwasen hat zu verpacken Jakob Schüle.

Hermann Käsh in Badnang.
Reichhaltiges Lager in **Silber- & Gold-Waaren,** Ketten in allen Faconen, Broches, Boutons, Ringe, Tafelbestek in Silber und Christopfle.
Alle Reparaturen werden prompt und billig besorgt.

Badnang.
Wirthschafts-Eröffnung.
Unterzeichneter bringt einem verehrl. hiesigen und auswärtigen Publikum zur Anzeige, daß er nächsten Sonntag seine **neue Gastwirthschaft zur Traube** mit Mergelkuppe, Zwiebelluchen, sowie guten Weinen zc. eröffnen wird, und ladet alle seine Freunde und Bekannte hiezu freundschaftlich ein.
Fr. Wahl zur Traube.

Badnang.
Photographie-Empfehlung.
Die Unterzeichneten erlauben sich die ergebnisse Anzeige zu machen, daß sie sich mit ihrem photographischen Geschäft hier einige Zeit aufhalten, und sichern Bilder unter Garantie sprechender Art, Reinheit und Klarheit zu den billigsten Preisen zu. Auf Verlangen kann Jedermann im eigenen Hause aufgenommen werden.
Anmeldungen können im Gasthof zum Hirsche gemacht werden.
Hochachtungsvoll **Liebhart & Sucker, Photographen** aus Stuttgart.